

**S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder
(Freibad und Hallenbad) des Marktes Zell
(Bäder-Gebührensatzung)
vom 27. September 1999**

- (veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 212 vom 01.11.1999)
geändert durch Satzung vom 04.07.2001
(veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 232 vom 01.08.2001)
geändert durch Satzung vom 06. Juli 2006
(veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 287 vom 01.08.2006)
geändert durch Satzung vom 27. Dezember 2006
(veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 293 vom 01.03.2007)
geändert durch Satzung vom 02. Januar 2008
(veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 303 vom 01.02.2008)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erlässt der Markt Zell folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bäder (Frei- und Hallenbad) erhebt der Markt Zell Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenkarten

- (1) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungs- bzw. Badetag. Bei Dutzendkarten werden durch den Beauftragten des Marktes die Badebesuche jeweils durch Stempel vermerkt.
- (2) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Gebühren-, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.
- (5) Wechselkabinenbenutzung und Mehrwertsteuer sind im Preis enthalten.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

- (3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; statt dessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad:

1. Einzeleintrittsgebühr	Einzelkarte	ab 18.00 Uhr	12er Karte
a) Erwachsene	2,50 Euro	2,00 Euro	25,00 Euro
b) Jugendliche	2,00 Euro	1,50 Euro	20,00 Euro
c) Kinder	1,50 Euro	1,00 Euro	15,00 Euro

2. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)

		Einzeldauerkarten
a) Erwachsene		45,00 Euro
b) Jugendliche		30,00 Euro
c) Kinder		20,00 Euro
d) Familienkarte	(gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder nach Maßgabe des § 5 Abs. 2)	90,00 Euro

3. Sonstige Gebühren

a) Tageskarten	3,00 Euro
b) Kabinenkarten	1,00 Euro

4. Pauschalgebühren:

Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde: Ermäßigung der Gebühren nach den Ziffern 1-3 um 10 %.

(2) Hallenbad:

1. Schwimmbadbenutzung	Einzelkarte	10er Karte
a) Erwachsene	2,00 Euro	20,00 Euro
b) Jugendliche	1,50 Euro	15,00 Euro

2. Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und geschlossene Organisationen

(jeweils für 1 Stunde einschließlich Aus- und Ankleiden),
soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde: 10,00 Euro

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Zell, 27. September 1999
Dietel, 1. Bürgermeister